

Rafał Szubert

Uniwersytet Wrocławski

## Ein Beitrag zur Metapher in der Rechtssprache. Am Beispiel „Juristische Person“

### Abstract

In my article, I present the person metaphor as the constitutive term for the theory of artificial persons. We have been dealing with various manners of reading the nature of the legal person, and consequently of law in general, especially private law (*Privatrecht*), since Roman times to this day. The point of departure for my deliberations, in which I try to demonstrate the nature of metaphorical expressions used in building legal theories, is a statement by Paul Kirchhof, who demanded that metaphorical expressions be eradicated from positive (statutory) law. In my article, I ask whether the demand can also be applied to theoretical deliberations of lawyers on the nature of law. Based on examples from legal discussions on the nature of the legal person, I formulate the claim that Paul Kirchhof's demand should be applied only to positive law texts. Metaphorical expressions have no *raison d'être* in such texts, especially if they are meant to serve as terms. A different situation occurs where a metaphorical expression is the basis for building a legal system and relations among its components. At this phase of developing law, metaphorical expressions give rise to similarities on which its functions depend. Therefore, at the stage of structuring the meanings of legal terms, corresponding to the vagueness of the metaphor are the important processes of defining and then using legal terms.

**Key words:** language of law, metaphor, legal person, term, meaning

## Einleitung

In meinem Beitrag gehe ich auf die Frage ein, ob metaphorische Ausdrücke wie *Person* für juristische Theorien konstitutiv sein können. Es wird danach gefragt, inwieweit die Anwendung eines metaphorischen Ausdrucks in einer relativ geschlossenen Disziplin wie die Rechtswissenschaften disziplinübergreifende Rückschlüsse, Anstöße von außen, zulässt (vgl. TREIBER 2007: 328), sowie danach, wie es mit der erkenntnistheoretischen Fundierung des Schlüsselbegriffs des Rechts, des Begriffs der Person, bestellt ist. Die Fragen sind akut und die Antworten auf diese Fragen können aufschlussreiche Einblicke in den Metapherngebrauch in der fachbezogenen Kommunikation geben.

### 1. Metapher

Wir sind daran gewöhnt, zu glauben, dass den Metaphern lediglich die Funktion des Redeschmucks zukommt. Diese Gewöhnung ergibt sich aus der ontologisch orientierten Philosophie der Antike. Philosophen dieser Denkrichtung sahen in der Sprache ein mehr oder minder genaues Abbild der Wirklichkeit, wobei sie von einer vorsprachlichen Seinsordnung der Dinge ausgingen (vgl. DEBATIN 1995: 14). Die Aufgabe der Sprache sollte dieser Auffassung nach darin bestehen, diese Ordnung möglichst genau in sich aufzunehmen und darzustellen (vgl. DEBATIN 1995: 14). Nach dieser Annahme besitzt jedes Ding einen richtigen, d. h. eigentlichen Namen und feststehende Eigenschaften.<sup>1</sup> Vor diesem Hintergrund müssten Metaphern wie „die Rechtswissenschaft beschreibt ihren Gegenstand“, „das in Rede stehende Prinzip“, „ein Mensch begeht ein Verbrechen“, „eine Strafe wird über den Menschen verhängt“, „man bezahlt seine Schuld“, „man richtet eine Zwangsvollstreckung in jemandes Vermögen“, „die Verknüpfung von Ursache und Wirkung kommt zum Ausdruck“, „eine Norm wird durch einen Willensakt gesetzt“, „etwas wird mit allem Nachdruck aufrechterhalten“ als Fehlprädikationen, als uneigentlicher Wortgebrauch erscheinen.

Demnach ist die Metapher:

entweder ‚uneigentliche‘, rein ornamentale *Paraphrase* eines ‚eigentlichen‘ Ausdrucks und damit prinzipiell überflüssig und vollständig ersetzbar oder sie ist als

<sup>1</sup> Vor einer dogmatischen Huldigung dieser Betrachtung warnt BUSSE, indem er auf unerwünschte, ja irreführende Konsequenzen der „Merkmal- oder Komponentensemantik“ hinweist (vgl. BUSSE 2012: 14) und nach Charles J. Fillmore für den Einsatz verstehensrelevanten Wissens und damit für die Überwindung der Grenzen komponentialistischer und kompositioneller Bedeutungstheorien plädiert (vgl. BUSSE 2012: 18).

*Katachrese* ein zunächst ‚uneigentlicher‘ Wortgebrauch, der durch Bezeichnungsnot motivierte Lücken im Vokabular füllt und dann zu einem ‚eigentlichen‘ Ausdruck wird. Sowohl als Paraphrase wie auch als Katachrese ist die Metapher damit bloßer Ersatz. (DEBATIN 1995: 14)<sup>2</sup>

Diese als Substitutionstheorie bezeichnete Auffassung beeinflusst die Diskussion über die Metapher bis in die Gegenwart hinein entscheidend und ist dafür verantwortlich, dass der Metapher etwas Irrationales anhaftet. Das kommt besonders in dem Rationalitätsideal der „*idea clara et distincta*“, in dem eine scharfe Grenzlinie gezogen werden soll zwischen dem rationalen, auf wörtlich-eindeutigen Begriffen basierenden Diskurs der Wissenschaft und der irrational-metaphorischen Vieldeutigkeit der Alltagssprache, der Rhetorik und der Poetik (vgl. DEBATIN 1995: 14). Von HOBES (2004) wird die Metapher zusammen mit der Bedeutungsschwankung, der Täuschung und der Beleidigungen zu den Formen sprachlichen Missbrauchs gerechnet und als solche auf den Index der verbotenen Sprachelemente gesetzt, da nur so „Wissen erworben und kommuniziert werden kann“ (DEBATIN 1995: 29).

Ähnliche Qualitätsansprüche werden auch gegenwärtig von Juristen an die Rechtssprache gestellt. Die Schärfe, mit der die Metapher in der Rechtswissenschaft abgelehnt und ausgegrenzt wird, kommt in einem Kommentar von KIRCHHOF (1987: 19) zum Tragen, der dem Leser nicht vorenthalten werden soll:

Die Rechtssprache der Gegenwart verwendet den *Verstandes-*, den *Gedankenstil*. Sie ist einfach, knapp, klar und bestimmt, um den Rechtssetzer zur disziplinierten Diskussion und Entscheidungsbildung zu zwingen und den Inhalt des Rechtssatzes dem Adressaten verlässlich zu überbringen.

Die Sprache des Gesetzes ist *abstrakt*, *schematisch verallgemeinert* und dient damit der materiellen Gleichheit. Sie ist nüchtern und sachlich, er-

---

<sup>2</sup> Zur Unterscheidung zwischen Metapher und Katachrese vgl. LAUSBERG 1960: 289; ZIOMEK 2000: 165–166. Ein Beispiel für Katachrese finden wir bei Aristoteles: „So nennt man die Frucht austreuen »säen«, für das Entsenden der Flammen durch die Sonne gibt es aber keinen Namen. Aber dennoch verhält sich dies bei der Sonne gleich wie das Säen bei der Frucht und so wird gesagt »säend die gottgegründete Flamme«“ (GIGON 1983: 422). Nach meinem Dafürhalten soll man sich in der Untersuchung davor hüten, Metapher voreilig als Bedeutungsübertragung auf Grund von Gleichnis zu betrachten. Denn damit tappt man in die selbst aufgestellte Falle der Suche nach Ähnlichkeiten, wenn man ein unbekanntes Ding mit einer Metapher bezeichnet, ehe man das mit der Metapher bezeichnete Ding gründlich kennt. Die sprachliche Bezeichnung ist an sich schon in dem Sinne metaphorisch, dass sie sich nicht nur auf Einzeldinge, sondern auf Exponenten von Kategorien von Dingen bezieht. Indem wir Einzeldinge mit einem Kollektivum (Sammelnamen) bezeichnen, übertragen wir unsere für die Kategorie dieser Einzeldinge aktivierten Vorstellungen über ihre gemeinsamen Merkmale auch auf Einzeldinge, die unserer Meinung nach Vertreter dieser Kategorie sind und die im Hinblick auf ein uns interessierendes Aspekt.

reicht dadurch möglichste Eindeutigkeit der Aussagen. Das Gesetz sucht den Sachverhalt unmittelbar tatbestandlich zu erfassen, die Beweiserhebung der Wahrheit möglichst nahezubringen und die Rechtsfolge unausweichlich vorzugeben, vermeidet deshalb die bildhafte, gleichnishafte Sprache, die das Gemeinte nicht unmittelbar ausdrückt, sondern in der Metapher vermittelt“.

Kirchhof formuliert in seinem Urteil einen methodologischen Ansatz für die Herstellung der Bedeutung der Ausdrücke, die man aufgrund ihrer Etymologie für metaphorisch halten kann. Er plädiert für die Verbannung solcher Ausdrücke aus den Gesetzen. Trotzdem aber gibt es Ausdrücke in Gesetzestexten, die, obwohl sie ursprünglich metaphorisch waren, doch eine Karriere machen (vgl. SCHUPPERT 1998: 7). Zu solchen Begriffen gehört der Begriff der juristischen Person.

Die Geschichte des juristischen Diskurses über juristische Personen liefert genug Argumente für die Annahme des metaphorischen Charakters dieses Ausdrucks (vgl. die Organische Theorie der juristischen Person von Gierke, Jellinek, Bernatzik, Michaud, Ferrara, Saleilles; die Fiktionstheorie der juristischen Person von Savigny, von Puchta, von Unger und von Krainz; die Willenstheorie von Zitelmann und von Meurer; die Theorie des natürlichen Organismus von Bluntschli). Das ändert nichts an der Richtigkeit des von Kirchhof formulierten Standpunkts. Dieser Diskurs soll auch nicht als Widerlegung der Argumentation Kirchhofs verstanden werden. Sowohl Kirchhof als auch diejenigen Autoren, die den ursprünglichen metaphorischen Ausdrücken der Rechtssprache ihren aktuellen metaphorischen Charakter nicht absprechen wollen (Gierke, Savigny, Kelsen), haben ihre Gründe, um ihren Standpunkt geltend zu machen. Die Berechtigung ihres Standpunkts ergibt sich aus der Dominanz unterschiedlicher Bezugsperspektiven, von denen die juristischen Ausdrücke betrachtet werden. Die erste Perspektive ist logisches Denken, das heißt ein Denken, das sich argumentativ auf der Grundlage deutlicher Unterscheidungen vollzieht, d.h. in scharf begrenzten Begriffen. Diese Perspektive kennzeichnet die juristische Praxis. Die zweite Perspektive ist analogisches Denken, also ein Denken, „das sich der Übergänge bedient und die begrifflichen Grenzen durchlässig hält.“ (GABRIEL 1995: 157).

Kirchhof berührt mit seinem Appell den zentralen Punkt der Auseinandersetzung zwischen Logik und Rhetorik: das Aufbegehren der Rhetorik gegen die Logik (vgl. GABRIEL 1995: 158). Kirchhof steht in dieser Auseinandersetzung auf der Seite der Logiker, von denen der Gebrauch von Metaphern in wissenschaftlichen Texten ausgegrenzt wird, weil deren Bedeutung nicht scharf begrenzt ist.

Kirchhofs Standpunkt bezüglich der Bedeutung der juristischen Ausdrücke kann aus linguistischer Perspektive als operationell (vgl. ULLMANN 1973: 81–85) bezeichnet werden. Den Sinn des operationellen Bedeutungsbegriffs formuliert Bridgman wie folgt:

„Ein Begriff wird exakt nicht nach seinen Merkmalen, sondern nach den tatsächlichen Operationen definiert“ (BRIDGMAN 1927: 6). Und weiter: „(...) die wahre Bedeutung eines Terminus ist durch Beobachtung dessen zu ermitteln, was mit ihm gemacht wird, und nicht daraus, was über ihn gesagt wird“ (BRIDGMAN 1927: 7).

Das von Bridgman über den Bedeutungsbegriff formulierte Urteil wurde von WITTGENSTEIN (1953: 20) umformuliert, was zur Gleichsetzung der Bedeutung eines Ausdrucks mit seinem Gebrauch führte. Es hieß nämlich:

Man kann für eine große Klasse von Fällen der Benützung des Wortes »Bedeutung« – wenn auch nicht für alle Fälle seiner Benützung – dieses Wort so erklären: Die Bedeutung eines Wortes ist sein Gebrauch in der Sprache.

Während die Definition der Bedeutung von Bridgman noch Raum für Interpretationen zulässt, ist die Definition der Bedeutung von Wittgenstein in dieser Hinsicht radikal. Und sie lässt Bedenken schon bei der Interpretation von *genus proximum* aufkommen. Wie ist der Gebrauch des Wortes in der Sprache zu fassen? Welche ist die Bedeutung des Wortes in der Sprache? Grammatische? Intensionale? Potentielle? Referentielle? Denotative? Oder vielleicht wörtliche?

Die Aussage von Kirchhof kann paradox anmuten, da metaphorische Ausdrücke und die mit ihnen assoziierten Vorstellungen im juristischen Diskurs seit lange wirksam sind. Sie sind auch in der grundlegenden Frage nach dem Wesen und nach dem Problem der juristischen Person sowie in der damit verbundenen Frage nach dem Wesen und nach dem Problem des Rechts enthalten. Das Problem der juristischen Person beruht darauf, das Wesen der gesellschaftlichen Erscheinungen, die als juristische Personen bezeichnet werden, mit dem Begriff des Subjektrechts und mit dem Begriff der Person in Übereinstimmung zu setzen (vgl. LONGCHAMPS DE BERIER 1911: 2). Die Konstruktion der juristischen Person als eines gedachten (fiktiven) Individuums war anfänglich oberflächlich, weil sie aus praktischen Bedürfnissen entstanden war und weil ihr an einer theoretischen Grundlage mangelte.<sup>3</sup> Den Kanonisten und Glossatoren, denen die Konstruktion der juristischen Person zu verdanken ist, ging es lediglich um Durchführung von bestimmten praktischen Forderungen, Probsteien und kirchliche Anstalten hinsichtlich ihrer Rechte mit den Körperschaften des römischen Rechts gleichzustellen (vgl. LONGCHAMPS DE BERIER 1911: 3; GIERKE 1895: 459). Aus diesem Grunde begannen die Kanonisten nach einem höheren Sammelbegriff zu suchen, der die unterschiedlichen Arten der Rechtssubjekte, die keine Menschen sind, umfassen konnte und zugleich ermöglichte, ihnen

---

<sup>3</sup> Diese Situation kann die Definition der Bedeutung des Wortes von Wittgenstein gut veranschaulichen. Hier kommen die Bedingungen der operationellen Theorie der Bedeutung zum Tragen.

gegenüber eine Reihe von praktischen Postulaten anzuwenden, wie z. B. die Fähigkeit zu erben<sup>4</sup>, zivil- und strafrechtliche Haftung und Verantwortung u. dgl. (vgl. LONGCHAMPS DE BERIER 1911: 3). Dabei waren sich die Kanonisten und Glossatoren dessen nicht bewusst, dass die Konstruktion der juristischen Person mit dem Wesen der juristischen Person im allgemeinen und wegen der inneren Natur dieser Konstrukte, die man für juristische Personen erachtet, in Übereinstimmung mit dem Begriff des Subjektrechtes bleiben muss. Das ist vielleicht die erste Nahtstelle zwischen dem noch nicht terminologisierten Ausdruck der *juristischen Person* und dem Erfordernis, diesen neuen Ausdruck dem bestehenden juristischen Begriffsapparat anzugleichen und eher ihn mit ihm zu vereinbaren. Dass das Problem der *juristischen Person* nicht einen einzelnen Terminus betrifft, sondern sich auf das ganze juristische terminologische System bezieht, in dem dieser Ausdruck Anwendung findet, zeigt Savigny, der als erster Wissenschaftler das Problem der juristischen Person richtig aufstellte. Savigny wollte das Problem der juristischen Person auf der Grundlage des gegebenen Begriffs der *Subjektrechte* (Regeln, Normen, Rechtsverhältnisse) und des gegebenen Begriffs der *Rechtspersönlichkeit* und der damit eng verbundenen *Rechtsfähigkeit* lösen. Auffällig ist, dass die Frage, wer, oder vielleicht sogar was Rechtssubjekt sein kann „entweder überhaupt mit Stillschweigen übergangen oder nur gelegentlich und nur mit bildlichen Redensarten behandelt wird“ (BINDER 1907: 46). Savigny, der den Versuch unternommen hat, die Lehre von den Personen auf einen allgemeinen Gesichtspunkt zurückzuführen und von da aus ihre einzelnen Erscheinungen zu begreifen, spricht sich zum zentralen Problem des Rechts, zum Verhältnis des Rechts zur Person, wie folgt aus:

Jedes Rechtsverhältnis besteht in der Beziehung einer Person zu einer anderen Person. Der erste Bestandteil derselben, der einer genaueren Betrachtung bedarf, ist die Natur der Personen, deren gegenseitige Beziehung jenes Verhältnis zu bilden fähig ist. Hier ist also die Frage zu beantworten: Wer kann Träger oder Subjekt eines Rechtsverhältnisses sein? Diese Frage betrifft das mögliche Haben der Rechte oder die Rechtsfähigkeit. (SAVIGNY 1840b: I)

Die Savignysche Lehre von den juristischen Personen ist aus seinen Ansichten über das Wesen des Rechts überhaupt und insbesondere über das Wesen der juristischen Person erwachsen.<sup>5</sup> Die Grundlage dieser Ansicht

<sup>4</sup> Mommsen merkt an, dass die Fähigkeit zu erben und beerbt zu werden ein integrierender Teil der Rechtsfähigkeit ist (vgl. MOMMSEN 2010: 84).

<sup>5</sup> In meiner Analyse des Personbegriffs kam ich zur Erkenntnis, dass das terminologische System der *juristischen Person* durch philosophische Ideen der Zeit, in der es aufgebaut worden war, beeinflusst worden war. Diese Erkenntnis halte ich für aufschlussreich, weil dadurch deutlich wird, dass neben der textuellen Konstitution von Terminologie, die mit dem Begriff der *juristischen Person* verbunden ist und die ein Bestandteil eines Systems ist, die vom Autor dieses Systems angenommene philosophische Ordnung ein weiteres Element der Konstitution dieses Begriffs ist.

war die Auffassung der Persönlichkeit im ethisch-philosophischen Sinne. Diese philosophische Grundlage<sup>6</sup> stellt diesen allgemeinen Gesichtspunkt dar, von da aus die einzelnen Erscheinungen der juristischen Personen begriffen werden können. Damit wird zugleich ein Beweis dafür geliefert, dass die Anwendung eines metaphorischen Ausdrucks in einer relativ geschlossenen Disziplin wie die Rechtswissenschaften Anstöße von außen, hier von Seiten der Philosophie, zulässt.

Das Problem der juristischen Persönlichkeit, das Savigny in seinem System (1840a) formulierte, ist das Verhältnis des Rechts zur Person. Zwei Grundsätze sind in der Lehre von Savigny für die Auffassung der juristischen Personen ausschlaggebend: der erste Grundsatz ergibt sich aus der oben angeführten Stellung des Problems von Savigny und der zweite ergibt sich aus dem Weg, den Savigny selbst zur Lösung des Problems eingeschlagen hat (vgl. BINDER 1907: 9):

Alles Recht ist vorhanden um der sittlichen, jedem einzelnen Menschen inwohnenden Freiheit willen. Darum muß der ursprüngliche Begriff der Person oder des Rechtssubjects zusammen fallen mit dem Begriff des Menschen, und diese ursprüngliche Identität beider Begriffe läßt sich in folgender Formel ausdrücken: Jeder einzelne Mensch, und nur der einzelne Mensch, ist rechtsfähig. (SAVIGNY 1840b: 2)

Sowohl das erste als auch das zweite Fragment der Lehre von Savigny enthält metaphorische Ausdrücke, die bestimmte Vorstellungen vermitteln.<sup>7</sup> Nun kann gefragt werden, ob diese Vorstellungen die Bedingungen der verbindlichen Sprechweise des Rechts erfüllen: Verstehbarkeit, Bestimmtheit und Kontrollierbarkeit der Aussage (vgl. KIRCHHOF 1987: 5). Diese Vorstellungen scheinen unverfänglich und selbstverständlich zu sein:

(...) man stellt sich das Rechtssubjekt als eine Person vor, die das Recht trägt, in den Händen hält, anderen entzieht, und sucht dadurch eine durchaus abstrakte Beziehung zu versinnlichen oder zu veranschaulichen. Ein solches Verfahren ist an sich psychologisch sehr begreiflich; da der Mensch ein Wesen ist, das Eindrücke nur durch seine Sinne aufnehmen, festhalten, mitteilen kann, bedarf es sinnlicher Mittel, um sich überhaupt verständlich zu machen, und so ist im Grunde jede Art von Sprache eine Bilderschrift, in der eine Vorstellung durch eine andere vertreten wird. Wie sollen wir also rein gedankliche Beziehungen – NB! schon wieder eine solche sprachliche Versinnlichung – anders als durch sinnliche Vorstellungen ausdrücken? (vgl. BINDER 1907: 47)

---

<sup>6</sup> Die Persönlichkeit im ethisch-philosophischen Sinne ist einer der Grundbegriffe Kantischer und Nachkantischer Philosophie. Auf diesem Grundbegriff beruht die Rechtsphilosophie der Epoche, in der Savigny sein System errichtet hatte. (Vgl. BINDER 1907: 10).

<sup>7</sup> Kirchhof hebt hervor, dass die Sprache des Rechtslebens „fachlich geprägter Teil einer an die Allgemeinheit gewendeten oder in ihren Inhalten zumindest der Allgemeinheit vermittelbaren Sprache“ ist (KIRCHHOF 1987: 5f.).

Binder argumentiert, dass gegen diese Vorstellung des Rechtetragens, Rechthebens, die viele in ihrem Banne hielt, nichts einzuwenden wäre,

wenn sich damit nicht die Gefahr verbände, daß diese Bilder mißverstanden würden und zu bedenklichen Konsequenzen führten. Und wenn irgendwo, ist dies gerade beim Recht und Rechtssubjekt der Fall gewesen. Nach doppelter Richtung: Hat oder trägt die Person das Recht, so muß die Person ein Haben oder Tragen-Könnendes, das Recht ein Hab- oder Tragbares sein. Wie verführerisch diese Vorstellung ist, zeigt die ältere gemeinrechtliche Theorie, die sich von ihr verleiten ließ, die harmlose römische Kategorie der *res incorporales*, der unkörperlichen Vermögensbestandteile zu unkörperlichen Sachen umzugestalten, das rein geistige, körperlose Recht zu realisieren, oder, wenn man einen okkultistischen Terminus anwenden darf, zu materialisieren und dann mit den also gewonnenen Dingen in höchst spukhafter Weise um sich zu werfen. Statt zu bedenken, daß Rechte nur Mittel sind, die uns das Haben höchst sinnlicher Güter ermöglichen, identifizierte diese Theorie diese Rechte mit den Gütern und machte sie so zu ihren eigenen Objekten. (vgl. BINDER 1907: 48)

## 2. Ein Anstoß von außen

Die Geschichte der juristischen Person reicht bis zur Zeit der Römer zurück. Die Römer kannten zwar die Kategorie der juristischen Person (Körperschaften, *universitates personarum*), aber sie begnügten sich damit, den Grundsatz zu formulieren, dass unter bestimmten Bedingungen bestimmte Gruppen der miteinander verbundenen Menschen (*universitas*) so betrachtet werden, als ob sie eine Person wären.<sup>8</sup> Die Römer stellten jedoch weder die Frage danach, warum es so geschieht, noch sie kümmerten sich um die rechtliche Konstruktion dieses Phänomens. Die Römer kannten nur das Recht der juristischen Personen, sie kannten aber keine Theorie (vgl. LONGSCHAMPS DE BERIER 1911: 3). Zum Konzept eines theoriekonstitutiven Ausdrucks wurde Person erst in der deutschen Wissenschaft konstruiert.

Am Ausformulieren des Korporationsproblems haben sich die Kanonisten beteiligt. Den Kanonisten ging es darum, Probsteien und kirchliche Anstalten hinsichtlich ihrer Rechte mit den Körperschaften des römischen Rechts gleichzustellen (vgl. LONGSCHAMPS DE BERIER 1911: 3; GIERKE 1895: 459). Aus diesem Grunde begannen die Kanonisten nach einem höheren Sammelbegriff zu suchen, der die unterschiedlichen Arten der Rechtssubjekte, die keine Menschen sind, umfassen konnte und zugleich ermöglichte, ihnen gegenüber eine Reihe von praktischen Postulaten anzuwenden, wie z.B. die Fähigkeit zu erben<sup>9</sup>, zivil- und strafrechtliche Haftung und Verant-

<sup>8</sup> BINDER (1907: 1) nennt diese Periode Vorgeschichte des Problems der juristischen Person.

<sup>9</sup> MOMMSEN (2010: 84) merkt an, dass die Fähigkeit zu erben und beerbt zu werden ein integrierender Teil der Rechtsfähigkeit ist.

wortung<sup>10</sup> u. dgl. (vgl. LONGCHAMPS DE BERIER 1911: 3). Deswegen wurde eine Fiktion geschaffen, nach der Körperschaften und kirchliche Anstalten ein Individuum sind und als solche eine Person, die dem Menschen gleich sei (vgl. LONGCHAMPS DE BERIER 1911: 3). Diese Konstruktion der juristischen Person als gedachtes (fiktives) Individuum war mit allen rechtlichen Eigenschaften der natürlichen Personen ausgestattet (vgl. LONGCHAMPS DE BERIER 1911: 3). Diese Theorie war oberflächlich, den praktischen Bedürfnissen entwachsen und ihnen bestimmt. Zwecks Durchführung bestimmter praktischer Forderungen suchte man nach einer theoretischen Grundlage, ohne sich dessen bewusst zu sein, dass die Konstruktion der juristischen Person dem Wesen der juristischen Person im allgemeinen und wegen der inneren Natur dieser Konstrukte, die man für juristische Personen erachtet, in Übereinstimmung mit dem Begriff des Subjektrechtes bleiben muss. Diese Einsicht fehlt sowohl bei Kanonisten, wie auch bei ihren Nachfolgern. Sie fand ihren Niederschlag erst im Werk von Savigny. Erst in der deutschen Wissenschaft<sup>11</sup> wurde das Problem der juristischen Person richtig aufgestellt.

### 3. Terminologisierung eines Konzeptes

Wenn man ein Konzept, wie zum Beispiel das Konzept „juristische Person“ fixieren, bzw. terminologisieren will, kommt es darauf an, welche Ausdrucksformen, welchen Namen man wählt. WIMMER (2008: 90) schreibt:

Namen sind nicht leere Hülsen, die erst nach ihrer neuen Bedeutungsfestlegung ihren Inhalt bekommen. Namen sind nicht nur Schall und Rauch; sie bringen auch einen Inhalt mit. (...). Die mitgebrachten Verwendungserinnerungen sind und bleiben Teil der Bedeutung.

So verhält es sich auch bei dem Ausdruck *juristische Person*. Eine der zentralen Fragen bezüglich des Personbegriffes ist die Frage nach dem Bewusstsein seiner Bedeutung. Nach dem Bewusstsein dessen, was dieser Begriff erkennen oder verständlich werden lässt.<sup>12</sup> Der Weg zur Beantwortung dieser Frage führt über metonymische und metaphorische Prozesse. Im klassischen Latein wurde das Wort *persona* für das Wesentliche im Menschen und für den Menschen selbst gebraucht. Die nächstliegende Bedeutung von *persona* ist diejenige, die das Menscheneigentümliche hervorhebt,

<sup>10</sup> Bei LONGCHAMPS DE BERIER (1911: 3) heißt es: „odpowiedzialność za przestępstwa, i to tak odpowiedzialność cywilna jak i karna“. Den Sinn dieses Ausdrucks kann in dem hier angegebenen Kontext durch den Ausdruck *deliktsfähig* ausgedrückt werden.

<sup>11</sup> Zur germanistischen Theorie vgl. ZITTELMANN (1873: 53–62).

<sup>12</sup> Vgl. die Überlegungen von GAST über die Verdeutlichung der Sache durch den Gebrauch von Metaphern (vgl. GAST 2006: 421).

„das, was ihn vom Tier oder von einem anderen Menschen unterscheidet, und ferner den Menschen selbst als Gegensatz zu anderen Geschöpfen“ (RHEINFELDER 1928: 41). Die Bedeutung für Eigenheit und für den Träger dieser Eigenheit sind parallel aufgekommen (vgl. RHEINFELDER 1928: 42).

## 4. Das objektive Recht und das subjektive Recht

Als erster Wissenschaftler, der das getan hat und der darum bemüht war, das Problem der juristischen Person auf der Grundlage des bestehenden Begriffs des Subjektrechts und der juristischen Persönlichkeit, war Friedrich Carl von Savigny. Savigny gilt als Vater der sogenannten Fiktionstheorie der juristischen Person<sup>13</sup>. Der von Savigny gegenüber den juristischen Personen formulierte Standpunkt ist eine Folge seiner Ansichten über das Wesen des Rechts und über das Wesen der juristischen Rechtspersönlichkeit (vgl. LONGSCHAMPS DE BERIER 1911: 4). Seinen diesbezüglichen Gedankengang stellt das folgende Fragment dar:

Der Mensch steht inmitten der äußeren Welt, und das wichtigste Element in dieser seiner Umgebung ist ihm die Berührung mit denen, die ihm gleich sind durch ihre Natur und Bestimmung. Sollen nun in solcher Berührung freie Wesen neben einander bestehen, sich gegenseitig fördernd, nicht hemmend, in ihrer Entwicklung, so ist dieses nur möglich durch Anerkennung einer unsichtbaren Gränze, innerhalb welcher das Daseyn, und die Wirksamkeit jedes Einzelnen einen sichern, freyen Raum gewinne. Die Regel, wodurch jene Gränze und durch sie dieser freye Raum bestimmt wird, ist das Recht. (SAVIGNY 1840 Bd. 1: 331f.)

Bemerkenswert ist in diesem Fragment die Betonung der Gleichheit durch die Natur und Bestimmung. In dem Fragment wird der Begriff und das Wesen des objektiven Rechts bestimmt. Nach diesem Begriff sieht Savigny als Ziel des objektiven Rechts: den Schutz der ethischen, jedem Menschen angeborenen Freiheit. Infolge des Bestehens von Regeln (Normen), die jene unsichtbare Grenze der Freiheit der einzelnen Menschen darstellen, entstehen die vom Recht bestimmten gegenseitigen Verhältnisse zwischen den Menschen, die sogenannten Rechtsverhältnisse. Das Rechtsverhältnis ist das von der rechtlichen Norm bestimmte Verhältnis einer Person gegenüber der anderen. Das Rechtsverhältnis ist eine Quelle der subjektiven Rechte. Das subjektive Recht ist jener Bereich der Freiheit, der in den Rechtsverhältnissen ihren Subjekten gewährt wird, jenes Gebiet, in dem ihr Wille dank der Zustimmung der Allgemeinheit herrscht (vgl. LONGSCHAMPS DE BERIER 1911: 4).

<sup>13</sup> Diese Theorie wird auch Personifikationstheorie genannt (vgl. ZITTELMANN 1873: 9).

Savigny sagt, wo das objektive Recht möglich ist:

Von dem nunmehr gewonnenen Standpunkt aus erscheint uns jedes einzelne Rechtsverhältnis als eine Beziehung zwischen Person und Person, durch eine Rechtsregel bestimmt. Diese Bestimmung durch eine Rechtsregel besteht aber darin, daß dem individuellen Willen ein Gebiet angewiesen ist, in welchem er unabhängig von jedem fremden Willen zu herrschen hat. (SAVIGNY 1840 Bd. 1: 333)

An dieser Stelle ist an Boethius (ca. 480–524) und seine Definition des Personbegriffs: *Persona est individua substantia rationabilis naturae*<sup>14</sup> zu erinnern, welche die Debatte über den Personenbegriff beeinflusste. Denn mit dem Begriff der Rationabilität wurde ein aktives Moment in den Personbegriff eingetragen (vgl. SCHLAPKOHL 1999).

Betonenswert ist, dass das Wesen des Rechtsverhältnisses nach SAVIGNY als ein Gebiet unabhängiger Herrschaft des individuellen Willens angesehen wird (vgl. SAVIGNY 1840 Bd. 1: 334). Da er das Rechtsverhältnis als eine Beziehung zwischen Person und Person sieht, kann vermutet werden, dass der individuelle Wille als der Wille eines individuellen Menschen zu verstehen ist.

Savigny betrachtet die Personen als Träger der Rechtsverhältnisse<sup>15</sup>. Die Rechtsverhältnisse erörtert er im Kontext der natürlichen Rechtsfähigkeit und derer positiven Modifikationen (vgl. SAVIGNY 1840 Bd. 2: 1). In der Zusammenfassung seiner Überlegungen zu den Rechtsverhältnissen lesen wir:

Die Rechtsfähigkeit wurde (...) dargestellt als zusammenfallend mit dem Begriff des einzelnen Menschen (§ 60). Wir betrachten sie jetzt als ausgedehnt auf künstliche, durch bloße Fiktion angenommene Subjecte. Ein solches Subject nennen wir eine juristische Person, d.h. eine Person, welche blos zu juristischen Zwecken angenommen wird. In ihr finden wir einen Träger von Rechtsverhältnissen noch neben dem einzelnen Menschen. (vgl. SAVIGNY 1840 Bd. 2: 236)<sup>16</sup>

---

<sup>14</sup> Dieser Definition (Eine Person ist eine individuelle Substanz von vernunftbegabter/vernünftiger Natur) wird eine weitreichende Wirkungsgeschichte zugeschrieben. Boethius gibt sie in der Schrift *Contra Eutychem et Nestorium* (vgl. SCHLAPKOHL 1999: 13).

<sup>15</sup> Da sieht man Parallelen mit der im klassischen Latein gegenwärtigen Bedeutung der Person (vgl. RHEINFELDER 1928: 42)

<sup>16</sup> Im Vorwort zu seiner Monographie über natürliche und juristische Personen schreibt Hölder: „Nachdem die Theorie der juristischen Person als »einer Person, welche bloß zu juristischen Zwecken angenommen wird«, 1840 durch Savigny ihre klassische Formulierung erhalten hatte, erstand gegen sie eine doppelte Opposition von entgegengesetzten Ausgangspunkten aus, zuerst seit 1843 durch die Genossenschaftstheorie und dann seit 1857 durch die Theorie des Zweckvermögens. Jene ist durch Georg Beseler begründet und wesentlich durch Otto Gierke ausgebildet worden“ (HÖLDER 1905: VI). Aufschlussreich in seiner Auseinandersetzung mit den Unterschieden und Gemeinsamkeiten der im Vorwort angesprochenen Theorien ist die Betonung, dass weder die Theorie, nach der Menschen und Körperschaften zweierlei Personen sind, noch die Theorie, nach der das bestimmten Menschen und das bestimmten Zwecken dienende Vermögen zweierlei Vermögen sind, sich auf ihre Berechtigung prüfen läßt, ohne auf die Persönlichkeit des Menschen einzugehen (vgl. HÖLDER 1905: VI). Nach Hölder ist das Begreifen des Wesens der juristischen Person ohne

Bemerkenswert ist, dass die Fiktionstheorie der juristischen Person, deren Begründer von Savigny war, auch als Personifikationstheorie bezeichnet wird (vgl. ZITELMANN 1873: 9).

Von der Personifikation erfahren wir von der römischen Jurisprudenz in Verbindung mit dem Verbandsbegriff. Gierke äußert sich dazu wie folgt:

Diese Personifikation der Verbände trat jedoch aus dem Rahmen der römischen Grundgedanken keineswegs heraus. Der Begriff der Persönlichkeit war nicht etwa erweitert worden, so daß er die dem Leben des Ganzen zugekehrte Seite des menschlichen Wesens in sich aufgenommen hätte. Er blieb vielmehr identisch mit dem Begriff der Privatrechtssubjektivität. Nach wie vor deckten sich die Kategorien *persona*, *privatus*, *singuli*. An sich waren daher auch jetzt nur die Einzelmenschen Personen, während die menschlichen Verbände an sich als publicistische Einheiten einer höheren unpersönlichen Daseinsordnung angehörten. Allein bis zu einem gewissen Grade war nunmehr durch das positive Recht auf bestimmte Verbände die Eigenschaft übertragen worden, gleich einem Einzelwesen und Privaten als Person zu gelten. (GIERKE 1881: 95)

---

das Begreifen der natürlichen Person unmöglich. Er hält fest: „Die ‚juristischen Personen‘ sind nicht zu verstehen ohne Verständnis für die ‚natürlichen Personen‘. Manche betrachten den ganzen Rechtsbegriff der Person als eine Schöpfung des positiven Rechtes. Die Persönlichkeit der Rechtsgenossen ist aber etwas, das jedes positive Recht voraussetzt. Gewiß gibt es kein Naturrecht, sondern nur positives, geschichtlich entstandenes und sich änderndes Recht. Ebenso gewiß gibt es aber, wie eine Natur des Menschen, so eine auf dieser beruhende Natur des Rechtes, deren Merkmale in verschiedenen Rechten sehr verschieden entwickelt sind, aber keinem Rechte ganz fehlen. Jede Rechtsordnung hat menschliches Zusammenleben nicht nur zu ihrem Gegenstande, sondern auch zu ihrer Quelle, und die Persönlichkeit der Rechtsgenossen ist, wie eine solche, deren Betätigung sich das Recht bestimmt. Die Bedeutung, die ihr von Rechts wegen, geht zurück auf die Bedeutung, die ihr für die Existenz des Rechts zukommt. Daher gehen wir aus vom Begriffe der Persönlichkeit als einem nicht spezifisch juristischen und wenden uns dann zur Betrachtung des Rechtes und des Menschen als einer Person im Sinne desselben, was er ist in der doppelten Bedeutung teils einer selbständigen, teils einer unselbständigen Person oder teils eines Subjektes eigener, teils eines Objekts fremder Macht und Sorge. Wie er Objekt solcher ist als Angehöriger der Rechtsgemeinschaft, so ist er Subjekt solcher teils in seinem individuellen, teils im gemeinsamen Interesse der Rechtsgenossen als Organ der Rechtsgemeinschaft oder Vertreter derselben und ihrer Angehörigen, und die dem Gemeinwesen zugeschriebenen Rechte und Verbindlichkeiten sind Rechte und Verbindlichkeiten der in Gemäßheit seiner Verfassung in seinen Angelegenheiten zuständigen Menschen“ (HÖLDER 1905: VII). Nach HÖLDER ist der Begriff der Persönlichkeit kein spezifisch juristischer (vgl. HÖLDER 1905: IX). HÖLDER (1905: IX) verweist auf HOLD VON FERNECK (1903), der in seinem Buch „Die Rechtswidrigkeit“ die Rechtsbeziehungen eines Gemeinwesens nach dem Sinn von Hölder als Rechtsbeziehungen der in dessen Angelegenheiten zuständigen Menschen erfasst, wobei er diesen nicht Rechte zuschreibt, sondern nur Pflichten und den Menschen eine Person in seiner Eigenschaft als Träger von Durchschnittsinteressen sein lässt, „während das Gebiet der rechtswirksamen Betätigung seiner Persönlichkeit ein Gebiet der Betätigung seines sich durch seine Individualität bestimmenden Willens ist“.

Für Gierke, der die juristische Person als Einheit in der Vielheit darstellte, ist der Grundgedanke der juristischen Person (der Verbandseinheit) „der Gedanke der selbständigen Persönlichkeit des organisierten Ganzen“ (vgl. HÖLDER 1905: 44). Dieser Auffassung werden einige Inkonsequenzen eingewendet:

- wenn die juristische Person das Ganze ist, so ist der durch ihn mit anderen verbundene Mensch nur ein Teil jenes Ganzen,
- wenn die juristische Person „selbständige Persönlichkeit“ hat, so hat sie sein Teil, d.h. ihr Mitglied nicht,
- wenn die juristische Person „selbständige Persönlichkeit“ hat, wieso kann sie von den durch sie Verbundenen jederzeit aufgelöst werden? (vgl. HÖLDER 1905: 45).

Gierke verteidigt sich mit dem Argument, dass seine Auffassung der juristischen Person aus dem Bruch mit der individualistischen Gesellschaftsauffassung resultiert. Savigny betrachtet das menschliche Gemeinleben als ein Leben höherer Ordnung.

Binder wendet der Fiktionstheorie der juristischen Person (Savigny) und der Theorie der realen Verbandsperson (Gierke) ein, dass sie die juristische Person als Dingbegriff betrachten, was Interpretationsschwierigkeiten entstehen lässt. Demnach ist die juristische Person ein Ding, ein belebtes, mit Selbstbewusstsein und Willensfähigkeit ausgestattetes Ding wie die Person im Allgemeinen (vgl. BINDER 1907: 50). Weil das Rechtssubjekt als Ding gedacht wird, suchen die Autoren dieser Theorien dieses Ding, das man mit Augen nicht finden kann, zu fingieren. Binder nennt diese Methode, ein Versuch mit untauglichen Mitteln (vgl. BINDER 1907: 49). Binder vertritt einen anderen Standpunkt. Er meint, dass die Person kein Ding ist und leitet seine Ansicht aus dem Begriff des subjektiven Rechts: „Daraus folgt, daß zwar ein Ding Person sein kann, aber nicht, daß Person nur ein Ding sein kann“ (BINDER 1907: 50). Den Grund für diese Fehldeutung des Personbegriffes im Recht sieht Binder in Anstößen von außen, das heißt in Anregungen von anderen Disziplinen, die dazu führen, dass die erkenntnistheoretische Fundierung des Schlüsselbegriffs des Rechts weit abseits von aktuellen Entwicklungsstand der Wissenschaften liegt:

Die Verkennung dieses gewiß einleuchtenden Verhältnisses hängt wohl damit zusammen, daß die Jurisprudenz sich nicht immer ihres Zusammenhanges mit anderen Disziplinen bewußt ist. Sie hinkt infolgedessen auf Gebieten, die an der Grenze des rein Juristischen liegen, häufig anderen Disziplinen nach, und operiert noch mit Begriffen und Vorstellungen, die andere bereits aufgegeben haben. (BINDER 1907: 50–51)

Seine Ansicht begründet er mit der Behandlung des Willensproblems beim Rechtsgeschäft und zeigt, dass den in der Jurisprudenz getroffenen Fehldefinitionen des Willens- und des Handlungsbegriffs, Entlehnungen aus anderen Disziplinen zugrunde liegen:

Die Willenstheorie (...) betrachtet es als ihre selbstverständlichen Ausgangspunkt, daß Wille und Handlung verschiedene Dinge sind, so daß ein Wille ohne Handlung ebenso denkbar ist, wie eine Handlung ohne Willen, und gelangt so zu der bekannten Argumentation: Ein Wille, der nicht erklärt ist, kommt ebensowenig in Betracht als eine Erklärung, die nicht gewollt ist. Die ganze Lehre vom Rechtsgeschäft und vor allem vom Geschäftsirrtum und den anderen „Willensmängeln“ beruht auf dieser dualistischen Theorie, die als Zweiheit betrachtet, was die psychologische Wissenschaft längst als Einheit erkannt hat. (BINDER 1907: 51)

Auch im Falle des Begriffs der Persönlichkeit der juristischen Personen sieht BINDER (1907: 51–52) Ursachen für Fehlinterpretationen in der Ausdifferenzierung der das theoretische Model prägenden Begriffe, die im Endergebnis zu falschen Vorstellungen oder zur Annahme von ersonnenen Einheiten (Fiktionen) führen:

Ebenso liegt die Sache bei dem Problem der Persönlichkeit. Die Philosophie hat es längst als ihre Aufgabe erkannt, Dingbegriffe in Relationsbegriffe umzusetzen, um dadurch zur Lösung der letzten in der Körperwelt begründeten erkenntnistheoretischen Probleme zu gelangen; weil nämlich der Begriff des Naturgesetzes sich nur durch den der Relation verstehen läßt. Dadurch, daß die Erkenntnistheorie den Begriff des Körperlichen, der Materie, in einen Komplex von Relationen auflöst, ist es ihr z.B. überhaupt nur möglich, zu einem allgemeinen Begriff der Materie zu gelangen, das, was wir zunächst nur durch unsere Sinneswerkzeuge aufnehmen können, geistig zu erfassen und in einem allgemeingültigen Begriffe darzustellen. Geradeso hätte der Jurist Veranlassung gehabt, zu prüfen, ob er nicht statt mit Dingbegriffen besser mit Relationsbegriffen operieren würde, und zwar deshalb, weil er es, im Gegensatz zu anderen Disziplinen, überhaupt niemals mit dem einzelnen Erscheinungsobjekt, sondern immer nur mit seiner Beziehung auf andere derartige Objekte zu tun hat. Ganz besonders gilt dies von den zahlreichen Kollektiveinheiten, die Gegenstand der juristischen Betrachtung sind. Wie andere Kollektiveinheiten nehmen wir auch die juristischen nicht unmittelbar als Einheiten wahr; es gehört vielmehr eine besondere synthetische Tätigkeit dazu, damit wir die Gesamtheit als Einzelding sehen können.

## 5. Fazit

Folgendes ist festzuhalten: Der Begriff *juristische Person* ist ein besonderes Konstrukt des menschlichen Intellekts. In den Theorien der juristischen Personen von Savigny und von Gierke kommt deutlich zum Ausdruck, dass juristische Person in Kategorien der organischen Metapher, d. h. der Metaphern, die der Natur entnommen sind, konstruiert wird. GIERKE (1902: 28) sieht den gesellschaftlichen Körper als einen durch die Rechtssätze konstruierten Organismus. Dieses Konstrukt<sup>17</sup> wird nicht ohne Zusammenhang mit

---

<sup>17</sup> Zum wissenschaftlichen Konstrukt ‚Person‘ vgl. Teil E der Monographie von MARSAL (2006: 312–329).

der Analogie zu der menschlichen Person erörtert, wovon zum Beispiel der Hinweis auf das Haupt zeugen kann.<sup>18</sup>

Ist das Wissen, das über die juristische Person erworben werden kann echt? Ist es wahr, was von den juristischen Personen behauptet wird? Betrachtet man den Begriff der juristischen Person als ein Konstrukt des menschlichen Intellekts, so trifft für ihn die folgende Behauptung wohl zu:

Jest prawda obiektywna – właściwa racja teorii jako metody i racja dogmatyki, to znaczy »nie prawda sama w sobie, nie prawda obiektywna, ale z nią nic wspólnego nie mająca prawda praktyczna, względnie wyniki praktyczne, których źródłem nie jest właściwe poznanie, ale jedynie wiadomości fachowej natury. Dogmatyka w odróżnieniu od teorii jest zatem nie właściwą wiedzą poznawczą, ale jedynie zawodową wiedzą stosowaną. Konstrukcja dogmatyczna, jako wyraz tej wiedzy, to coś niezrozumiałego poza ‚fachem‘, to jedynie swoisty chwyt techniki prawnej. Sprawdzianem wartości takiego chwytu nie jest bynajmniej jego prawdziwość, ale jedynie specyficznie praktyczna jego użyteczność«. (MYCIELSKI 1938: 49)

Es besteht die objektive Wahrheit – das eigentliche Recht einer Theorie als Methode, und das Recht der Dogmatik, das heißt »nicht die Wahrheit an sich, nicht die objektive Wahrheit, aber die praktische Wahrheit, die mit dieser nichts Gemeinsames hat, bzw. praktische Ergebnisse, deren Quelle nicht die richtige Erkenntnis ist, sondern nur Kenntnisse praktischer Natur. Demnach ist Dogmatik im Unterschied zu Theorie ist nicht das richtige erkennende Wissen, sondern nur ein berufsbezogenes angewandtes Wissen. Die dogmatische Konstruktion als Ausdruck dieses Wissens, ist etwas, was außerhalb dieses ‚Faches‘ unverständlich ist, ist lediglich ein Griff der Rechtstechnik.<sup>19</sup> Der Test seines Wertes ist nicht seine Wahrheitstreue, sondern seine Verwendbarkeit.<sup>20</sup> (Übersetzung: R. Sz.)

Was geht aus meiner Skizze und aus dem angeführten Zitat von Mycielski für die Linguistik hervor? Welche Rolle spielt die Linguistik im Kontext von Jura, Philosophie usw.? Eine bedeutende Aufgabe der Linguistik sehe ich hier in der Untersuchung der Konstitution des fachbezogenen Wortschatzes, das heißt in der Untersuchung seiner Terminologisierung, in dem Versuch, die Frage zu beantworten, wie eine Terminologie als ein System von Termini mit hierarchischer oder multidimensionaler Struktur in Fachtexten, die aus einer linearen Folge von Wörtern bestehen, wie zum Beispiel theoretischen juristischen Abhandlungen, aber auch Gesetzestexten und Verordnungen, entwickelt wird.

<sup>18</sup> GIERKE (1902: 28) schreibt u.a.: Durch Rechtssätze wird ferner die Gliederung dieses Körpers geordnet, indem jeder Gliedperson ihre Stelle im Ganzen angewiesen, Überordnung und Unterordnung eingeführt, Einordnung in zusammenhängende Gliedkomplexe verfügt, einem einzelnen Gliede vielleicht die Rechtsstellung des Hauptes [Hervorhebung: R. Sz.] zuerkannt wird.

<sup>19</sup> HEGEL (1832: 64) widersetzt das erkennende, vermittelnde Wissen dem Glauben, d.h. einem Wissen, dessen Inhalt man im Bewusstsein hat.

<sup>20</sup> Zur Bezeichnung *Griff* und *Dogma* im Hinblick auf die juristische Person vgl. GIERKE (1881: 279) und BINDER (1907: 3).

## Literaturverzeichnis

- Binder, Julius (1907): *Das Problem der juristischen Persönlichkeit*. Leipzig: A. Deichert'sche Verlagsbuchhandlung Nachf. (Georg Böhme).
- Bridgman, Percy (1927): *The Logic of Modern Physics*. New York: MacMillan.
- Busse Dietrich (2012): *Frame-Semantik. Ein Compendium*. Berlin/Boston: de Gruyter.
- Debatin, Bernhard (1995): *Die Rationalität der Metapher*. Berlin et al.: de Gruyter. <http://dwds.de> [01.09.2014].
- Ferneck, Hold, von, Alexander Freiherr (1903): *Die Rechtswidrigkeit. Erster Band. Der Begriff der Rechtswidrigkeit*. Jena: Verlag von Gustav Fischer.
- Gabriel, Gottfried (1995): „Logisches und analogisches Denken. Zum Verhältnis von wissenschaftlicher und ästhetischer Weltauffassung.“ In: Christoph Demmerling / Gottfried Gabriel / Thomas Rentsch (Hrsg.): *Vernunft und Lebenspraxis. Philosophische Studien zu den Bedingungen einer rationalen Kultur*. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag, 157–174.
- Gast, Wolfgang (2006): *Juristische Rhetorik. Auslegung, Begründung, Subsumtion*. Heidelberg: C. F. Müller Verlag.
- Gierke, Otto, von (1881): *Staats- und Korporationslehre des Altherthums und des Mittelalters und ihre Aufnahme in Deutschland*. Berlin: Weidmann.
- Gierke, Otto von (1895): *Deutsches Privatrecht. Band 1: Allgemeiner Teil u. Personrecht*. Leipzig: Duncker & Humblot.
- Gigon, Olof (Hg.) (1983): *Werke des Aristoteles. 2. Vom Himmel. Von der Seele. Von der Dichtkunst*. Zürich: Artemis Verlag.
- Grucza, Franciszek (1991): „Terminologia – jej przedmiot, status i znaczenie.“ In: Franciszek Grucza (Hrsg.): *Teoretyczne podstawy terminologii*. Wrocław: Ossolineum.
- Hegel, Georg Wilhelm Friedrich (1832): *Vorlesungen über die Philosophie der Religion nebst einer Schrift über die Beweise vom Daseyn Gottes*. Berlin: Verlag von Duncker und Humblot.
- Hobbes, Thomas (2004): *Leviathan*. Leipzig: Meiner.
- Hölder, Eduard (1905): *Natürliche und juristische Personen*. Leipzig: Duncker und Humblot.
- Kirchhof, Paul (1987): *Die Bestimmtheit und Offenheit der Rechtssprache: Vortrag, gehalten vor d. Jur. Ges. zu Berlin am 29. April 1987*. Berlin: de Gruyter.
- Lausberg, Heinrich (1960): *Elemente der literarischen Rhetorik*. München: Max Hueber Verlag.
- Longchamps, Berier, de, Roman (1911): *Studia nad istotą osoby prawniczej*. Lwów: Drukarnia Jakubowskiego i Spółki.
- Lukszyn, Jerzy / Zmarzer, Wanda (2006): *Teoretyczne podstawy terminologii*. Warszawa: Katedra Języków Specjalistycznych Uniwersytetu Warszawskiego.
- Mácha, Jakub (2010): *Analytische Theorien der Metapher. Untersuchungen zum Konzept der metaphorischen Bedeutung*. Münster: LIT Verlag.
- Marsal, Eva (2006): *Person: Vom alltagssprachlichen Begriff zum wissenschaftlichen Konstrukt*. Münster: Lit Verlag.
- Mommsen Theodor (2010): *Römisches Staatsrecht*. New York.
- Mycielski, Andrzej (1938): *Fikcjonalizm w prawie i nauce prawa*. Wilno: Zakłady Graficzne Znicz.
- Rheinfelder, Hans (1928): *Das Wort „Persona“. Geschichte seiner Bedeutung mit besonderer Berücksichtigung des französischen und italienischen Mittelalters*. Halle (Saale): Max Niemeyer Verlag.
- Roelcke, Thorsten (2013): *Definition und Termini. Quantitative Studien zur Konstituierung von Fachwortschatz*. Berlin: de Gruyter.

- Savigny, Friedrich Karl, von (1840a): *System des heutigen Römischen Rechts*. Erster Band. Berlin: Bei Veit und Comp.
- Savigny Friedrich Karl von (1840b): *System des heutigen Römischen Rechts*. Zweiter Band. Berlin: Bei Veit und Comp.
- Schlapkohl, Corinna (1999): *Persona est naturae rationabilis individua substantia. Boethius und die Debatte über den Personbegriff*. Marburg: N. G. Elwert Verlag.
- Schuppert, Gunnar Folke (1998): *Jenseits von Privatisierung und „schlankem“ Staat*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Treiber, Hubert (2007): „Verwaltungsrechtswissenschaft als Steuerungswissenschaft – eine ‚Revolution auf dem Papier‘? Anmerkungen zu einem intendierten Paradigmawechsel und zur ‚Kühnheit‘ von Schlüsselbegriffen (Teil 1).“ In: *Kritische Justiz: Vierteljahresschrift für Recht und Politik*, Jg. 40, 1, 328–346.
- Treiber, Hubert (2008): „Verwaltungsrechtswissenschaft als Steuerungswissenschaft – eine ‚Revolution auf dem Papier‘?: Anmerkungen zu einem intendierten Paradigmawechsel und zur ‚Kühnheit‘ von Schlüsselbegriffen (Teil 2).“ In: *Kritische Justiz: Vierteljahresschrift für Recht und Politik*, Jg. 41, 1, 48–70.
- Ullmann, Stephen (1973): *Semantik. Eine Einführung in die Bedeutungslehre*. Frankfurt am Main: S. Fischer Verlag GmbH.
- Wimmer, Rainer (2008): „Weltansichten aus sprachlicher und rechtlicher Perspektive. Zur Ontisierung von Konzepten des Rechts.“ In: Karin M. Eichhoff-Cyrus / Gerd Antos (Hrsg.): *Verständlichkeit als Bürgerrecht? Die Rechts- und Verwaltungssprache in der öffentlichen Diskussion*. Mannheim et al.: Dudenverlag, 81–95.
- Windscheid Bernhard (1862): *Lehrbuch des Pandektenrechts*. Düsseldorf: Verlagshandlung von Julius Buddeus.
- Wittgenstein, Ludwig (1953): *Philosophical Investigations. Philosophische Untersuchungen*. Oxford: Blackwell Publishing.
- Ziomek, Jerzy (2000): *Retoryka opisowa*. Zakład Narodowy Ossolińskich: Wrocław.
- Zitelmann, Ernst (1873): *Begriff und Wesen der sog. juristischen Personen*. Leipzig: Duncker und Humblot.